

Präambel

Bei POLYTRON ist die unternehmerische Verantwortung, mit besonderem Blick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, ein wesentlicher Schlüssel zum langfristigen Erfolg!

POLYTRON ist entschlossen, in seiner gesamten Geschäftstätigkeit einschließlich der Lieferkette höchste Standards einzuhalten.

POLYTRON erwartet, dass seine Lieferanten die geltenden Gesetze und Richtlinien der Länder, in denen die Geschäftstätigkeiten ausgeübt oder die Dienstleistungen erbracht werden, vollumfänglich einhalten. An allen Lieferantenstandorten sind sämtliche Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Verhaltenskodex durchzuführen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie diese Grundsätze über ihre eigene Lieferkette hinweg konsequent anwenden.

POLYTRON will mit dem Verhaltenskodex seine Lieferanten dazu ermuntern, über die gesetzlichen Regelungen hinaus auf international anerkannte Standards zurückzugreifen, um soziale und ökologische Verantwortung und die Geschäftsethik voranzutreiben.

Einhaltung von Gesetzen/Menschenrecht

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen Geschäftstätigkeiten durchgeführt oder Dienstleistungen erbracht werden.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie andere mit Respekt und Würde behandeln, die Vielfalt fördern, unterschiedliche Meinungen akzeptieren, Chancengleichheit für alle unterstützen und eine inklusive und ethische Unternehmenskultur gemäß den betreffenden Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fördern.

A. Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass bei sämtlichen Geschäftstätigkeiten keine Kinderarbeit eingesetzt wird. Der Begriff „Kind“ bezeichnet jede Person unter dem gesetzlichen Mindestalter für eine Beschäftigung in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, vorausgesetzt, das gesetzliche Alter unterschreitet das von der ILO definierte Mindestalter nicht.

B. Menschenhandel einschließlich Zwangsarbeit oder Arbeitsverpflichtung

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Vorschriften zur Verhinderung von Menschenhandel einzuhalten sowie alle geltenden lokalen Gesetze in dem Land/den Ländern, in dem/denen sie tätig sind. Die Lieferanten dürfen die Rechte anderer nicht verletzen und müssen Maßnahmen gegen menschenrechtsverletzende Auswirkungen ihrer Tätigkeiten ergreifen.

Arbeitsbedingungen

A. Belästigung am Arbeitsplatz

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter am Arbeitsplatz keiner physischen, psychischen und/oder verbalen Belästigung oder sonstigem missbräuchlichen Verhalten ausgesetzt sind.

B. Nichtdiskriminierung

Es wird erwartet, dass die Lieferanten allen Mitarbeitern und Bewerbern gleiche Anstellungschancen ohne jegliche Diskriminierung gewähren.

C. Löhne und Zulagen

Die Lieferanten sind verpflichtet, den Mitarbeitern mindestens den vor Ort geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen zu gewähren. Zusätzlich zur Entlohnung der regulären Arbeitszeiten erhalten Arbeitskräfte eine Vergütung für Überstunden in Höhe der gesetzlichen Vorgaben oder, in Ländern, in denen keine gesetzliche Regelung besteht, in Höhe ihres üblichen Stundensatzes.

D. Sozialdialog

Es wird erwartet, dass die Lieferanten die Rechte der Arbeitskräfte auf Versammlungsfreiheit und Kommunikation mit dem Management in Bezug auf Arbeitsbedingungen respektieren, ohne dass diese Verfolgung, Einschüchterung, Strafen, Beeinträchtigungen oder Repressalien befürchten müssen. Zudem wird erwartet, dass die Lieferanten sämtliche Rechte der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, einer Vereinigung ihrer Wahl beizutreten, respektieren.

Korruptionsbekämpfung

A. Antikorruptionsgesetze

Die Lieferanten müssen die Antikorruptionsgesetze, -bestimmungen und -regelungen des betreffenden Landes befolgen, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Den Lieferanten ist es untersagt, Regierungsvertretern, politischen Parteien, Kandidaten für ein öffentliches Amt oder sonstigen Personen unzulässige Geldzuwendungen oder geldwerte Zuwendungen anzubieten oder zukommen zu lassen. Zudem sind Zahlungen zur Beschleunigung oder Sicherstellung der Durchführung von staatlichen Routinetätigkeiten wie Beschaffung eines Visums oder Zollabfertigung auch an den Orten untersagt, an denen eine solche Aktivität nicht gegen geltendes lokales Recht verstößt. Zahlungen, die der persönlichen Sicherheit dienen, sind erlaubt, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen besteht.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie mit gebührender Sorgfalt bei der Verhinderung und Aufdeckung von Korruption in allen Geschäftsvereinbarungen vorgehen; hierzu gehören Partnerschaften, Joint Ventures, Offset-Vereinbarungen und die Beauftragung von Vermittlern wie Agenten oder Berater.

B. Rechtswidrige Zahlungen

Die Lieferanten dürfen ihren Kunden, Zulieferern, Agenten, Vertretern oder sonstigen Personen keine rechtswidrigen Zahlungen anbieten und auch keine solchen Zahlungen von diesen annehmen. Es ist nicht erlaubt, Geld oder geldwerte Zuwendungen, sei es direkt oder indirekt, anzunehmen, zu übergeben und/oder in Aussicht zu stellen, um damit einen ungebührlichen Einfluss auszuüben oder einen unzulässigen Vorteil zu erzielen. Dieses Verbot gilt auch an Orten, an denen diese Aktivität nicht gegen geltendes lokales Recht verstößt.

C. Betrug und Täuschung

Die Lieferanten dürfen sich keinerlei Vorteile durch betrügerische Handlung, Täuschung oder falsche Behauptungen verschaffen oder dies einer anderen Person gestatten. Hierzu gehören Betrug oder Diebstahl an Unternehmen, Kunden oder Dritten sowie jede Art der Veruntreuung von Eigentum.

D. Wettbewerb und Kartellrecht

Die Lieferanten dürfen mit ihren Wettbewerbern keine Absprachen in Bezug auf Preise oder Ausschreibungsangebote treffen. Es ist ihnen nicht gestattet, bestehende, aktuelle oder künftige Preisinformationen mit den Wettbewerbern auszutauschen. Den Lieferanten ist untersagt, sich an einem Kartell zu beteiligen.

E. Geschenke/geschäftliche Gefälligkeiten

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ausschließlich auf der Grundlage ihrer Produkte und Leistungen konkurrieren. Der Austausch von geschäftlichen Gefälligkeiten darf nicht dazu dienen, sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Die Lieferanten müssen in jeder Geschäftsbeziehung sicherstellen, dass es laut Gesetz oder Bestimmung erlaubt ist, Geschenke oder Gefälligkeiten anzubieten oder anzunehmen. Zudem müssen sie gewährleisten, dass dieser Austausch nicht gegen Regeln und Standards der empfangenden Organisation verstößt und den marktüblichen Gepflogenheiten entspricht.

Interessenkonflikte

Es wird erwartet, dass die Lieferanten jegliche Interessenkonflikte oder Situationen vermeiden, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken. Es wird erwartet, dass die Lieferanten im Falle eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts alle betroffenen Parteien benachrichtigen. Hierzu gehört auch ein Konflikt zwischen den Interessen von POLYTRON und den eigenen Interessen oder denen von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten.

Führung korrekter Aufzeichnungen

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie genaue Aufzeichnungen führen und keinen Eintrag verändern, um die zugrundeliegende Transaktion zu verbergen oder irreführend darzustellen. Alle Aufzeichnungen, ungeachtet des Formats, die zum Nachweis einer Geschäftstransaktion gemacht oder erhalten wurden, müssen die Transaktion oder den Vorgang vollständig und präzise dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf der Basis der geltenden Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

Schutz von Informationen

A. Vertrauliche/eigentumsrechtlich geschützte Informationen

Die Lieferanten verpflichten sich, sensible Informationen ordnungsgemäß zu behandeln, einschließlich der vertraulichen, eigentumsrechtlich geschützten und persönlichen Daten.

Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken (z. B. Werbung, Anzeigen usw.) als dem ursprünglichen Geschäftszweck verwendet werden, es sei denn, der Eigentümer der Information hat hierzu seine vorherige Genehmigung erteilt.

B. Geistiges Eigentum

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums einhalten. Hierzu gehören Patente, Urheberrechte und Markenzeichen sowie der Schutz vor Offenlegung.

C. Informationssicherheit

Die Lieferanten müssen die vertraulichen und eigentumsrechtlich geschützten Informationen Dritter sowie deren persönliche Daten vor unbefugtem Zugriff, Vernichtung, Verwendung, Veränderung und Weitergabe durch angemessene physische und elektronische Sicherheitsverfahren schützen. Die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sind von den Lieferanten zwingend einzuhalten.

D. Weitergabe personenbezogener Daten

Die Lieferanten verpflichten sich, dass nur diejenigen Stellen des eigenen Unternehmens Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen.

Die Lieferanten stellen darüber hinaus sicher, dass personenbezogene Daten außerhalb des eigenen Unternehmens nur weitergeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten und dabei die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vollumfänglich eingehalten werden.

Arbeitssicherheit, Umwelt und Gesundheitsschutz

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ein entsprechendes Managementsystem für Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz einrichten. Zudem wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ein aktives Risikomanagement betreiben, die natürlichen Ressourcen schonen und die Umwelt in den Regionen schützen, in denen sie tätig sind.

Die Lieferanten müssen die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Arbeitskräfte, Geschäftspartner, Besucher sowie der Personen schützen, die von ihren Aktivitäten betroffen sein könnten. Und schlussendlich sind die Lieferanten dazu verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz und zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten.

Compliance im weltweiten Handel

A. Import

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Anweisungen und Bestimmungen übereinstimmen, die den Import von Teilen, Komponenten und technischen Daten regeln.

B. Export

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Anweisungen und Bestimmungen übereinstimmen, die den Export von Teilen, Komponenten und technischen Daten betreffen. Die Lieferanten verpflichten sich, wahrheitsgemäße und präzise Informationen bereitzustellen und die gegebenenfalls erforderlichen Exportlizenzen bzw. Genehmigungen einzuholen.

C. Verantwortungsvolle Beschaffung von mineralischen Rohstoffen

Die Lieferanten müssen die für Mineralien aus Konfliktgebieten geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten. Zu diesen Mineralien gehören Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Zudem müssen die Lieferanten eine Richtlinie einführen, die gewährleistet, dass das eventuell in den von ihnen gefertigten Produkten enthaltene Zinn, Wolfram, Tantal und Gold weder direkt noch indirekt zur Finanzierung und Unterstützung bewaffneter Gruppen beiträgt, die gravierende Menschenrechtsverletzungen begehen. Die Lieferanten müssen Kraft eines möglicherweise geltenden Rechts mit gebührender Sorgfalt vorgehen, was die Beschaffung und Lieferkette dieser Mineralien betreffen und müssen dies auch mindestens von ihren Zulieferern fordern.

D. Gefälschte Bauteile

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie wirksame, für ihre Produkte geeignete Methoden und Prozesse entwickeln, umsetzen und pflegen, um das Risiko, dass gefälschte Bauteile und Materialien in ihre zu liefernden Produkte eingebracht werden, zu vermeiden. Zudem verpflichten sich die Lieferanten, im begründeten Fall die Empfänger der gefälschten Bauteile zu unterrichten und diese Bauteile aus dem Liefergegenstand auszuschließen.

Ethikprogramm-Erwartungen

A. Whistleblower-Schutz

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ihren Mitarbeitern ermöglichen, rechtliche oder ethische Probleme und Bedenken vorzubringen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Zudem wird von den Lieferanten erwartet, dass sie Maßnahmen zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Vergeltungsaktionen ergreifen.

B. Konsequenzen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Im Falle einer Nichterfüllung der Regelungen dieses Verhaltenskodex können gemeinsamen die Geschäftsbeziehung überprüft und Korrekturmaßnahmen gemäß den Bedingungen des/der entsprechenden Vertrags/Verträge eingeleitet werden.

C. Ethikgrundsätze

Gemäß Größe und Art des Unternehmens sind von den Lieferanten Managementsysteme einzurichten, die die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Erwartungen unterstützen sollen.

Die Lieferanten werden ermutigt, eigene Verhaltensregeln in Schriftform festzulegen und ihre Grundsätze an die sie mit Gütern und Leistungen versorgenden Unternehmen weiterzugeben. POLYTRON erwartet von ihren Lieferanten die Umsetzung effektiver Programme, die – über die Einhaltung von Gesetzen, Bestimmungen und Vertragsbedingungen hinaus – die Mitarbeiter zu ethischem, wertorientiertem unternehmerischem Handeln motivieren.

Meldung von Verstößen

Der Lieferant ist verpflichtet, einen Verdacht auf einen Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex unter Verwendung nachstehender Kontaktdaten zu melden.

Telefonnummer für die Meldung von Verstößen: **+49 2202 1009 64**

E-Mail für die Meldung von Verstößen: **compliance@polytron-gmbh.de**

POLYTRON Kunststofftechnik
GmbH & Co. KG
An der Zinkhütte 17
51469 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 4. März 2020



Geschäftsführer (CEO)

POLYTRON Kunststofftechnik unterstützt die Charta der Vielfalt



charta der vielfalt

UNTERZEICHNET

www.charta-der-vielfalt.de